

4. Die Vercodung der Ausbildungsinhalte von Kammerregelungen und Ausbildungsordnungen wurde edv-technisch erfaßt und aufbereitet.
5. Für die analysierten und vercodeten Ausbildungsregelungen wurden unter verschiedenen Fragestellungen Vergleiche durchgeführt.

Durch Ausnutzung der bereits geschaffenen Möglichkeiten, durch Systematisierung von Ausbildungsinhalten und durch Entwicklung spezieller Methoden, Kammerregelungen inhaltlich vergleichen und damit geeignete Interpretations- und Abstimmungsergebnisse erhalten zu können, sollen für jede Berufsgruppe Entwürfe für bundeseinheitliche Ausbildungsregelungen erarbeitet werden.

Der erste Entwurf einer „Musterregelung“ im Bereich Metall liegt Ende 1978 vor.

Zur Erstellung weiterer bundeseinheitlicher Regelungen sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Analyse und Vercodung neu erlassener Kammerregelungen nach der erarbeiteten Systematik und Vergleich mit den bereits bestehenden Kammerregelungen.
- Interpretation der vorliegenden Vergleichsergebnisse unter den verschiedenen Fragestellungen.
- Bildung von repräsentativen Ausbildungsregelungen einer Berufsgruppe, die folgende Kriterien erfüllt:
  - a) Ausbildungsinhalte, die sich inhaltlich klar von denen anderer Kammerregelungen unterscheiden.
  - b) von anderen Kammerregelungen unterscheidbare Berufsbezeichnung.
- Erstellung von Entwürfen für bundeseinheitliche Regelungen.

#### Ausblick

Es handelt sich bei der Erstellung von bundeseinheitlichen Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche um eine langfristige Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung, da immer wieder neue Regelungen auf regionaler Ebene entwickelt werden, die zur weiteren Bearbeitung anstehen.

Das Ergebnis der Arbeiten soll einen Beitrag zur beruflichen Integration behinderter Jugendlicher leisten, indem auf breiter Ebene der Versuch unternommen wird, im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes den Belangen dieser Personengruppen besser als bisher Rechnung zu tragen.

Peter Wordelmann

## Datenanalyse zu Ausbildungsgängen für behinderte Jugendliche

Die nach § 48 Berufsbildungsgesetz und § 42b Handwerksordnung gesondert geregelten Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche haben sich von 80 im Jahre 1975 auf 208 im Jahre 1978 mehr als verdoppelt. Im Bereich Industrie und Handel konzentriert sich die Zunahme der Ausbildungsverträge für Behinderte vor allem auf den gewerblichen Sektor. Dreiviertel der speziellen Ausbildungsverträge verdichten sich zudem auf nur sechs Ausbildungsberufe und außerdem auf zwei Bundesländer. Die weiblichen behinderten Jugendlichen sind — auch im Handwerk, wo nur wenige Daten vorliegen — stark unterrepräsentiert. In Verfolgung der Zielsetzung einer gleichwertigen Integration der behinderten Jugendlichen mit der Chanceneröffnung für die Ausbildung auch in anerkannten Ausbildungsberufen bedarf es dringender Weichenstellungen. Dazu müssen verstärkt empirische Untersuchungen über die bisherige Entwicklung und gegenwärtige Situation durchgeführt werden.

### 1. Problemstellung

Nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42b Hand-

werksordnung (HwO) können Behinderte auch in gesondert geregelten Ausbildungsberufen und außerhalb des von der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsgangs ausgebildet werden. Um Behinderte eine auf ihre speziellen Belange ausgerichtete Berufsausbildung zu ermöglichen, wick der Gesetzgeber vom Ausschließlichkeitsgrundsatz des § 28 BBiG ab. Im Gegensatz zur „normalen“ Ausbildung wird damit die Berufsausbildung Behinderter auf der Ebene der zuständigen Stellen geregelt. Beschlüsse darüber werden von den Berufsbildungsausschüssen gefaßt, denen je sechs Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen angehören (§ 56 BBiG); letztere mit beratender Stimme.

Eine kurze Situationsanalyse bezüglich dieser speziellen Regelung für Behinderte ergibt vor allem die folgenden hervorhebenswerten Punkte:

- (a) In den letzten Jahren ist eine *stark Zunahme* der Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung Behinderter zu verzeichnen (vgl. Tabelle 1).

**Tabelle 1: Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen für Behinderte \*)**

Bereich	1975	1976	1977	1978
Industrie- u. Handelskammern	42	82	103	154
Handwerkskammern	37	38	38	44
sonstige	1	5	8	10
insgesamt	80	125	149	208
Index 1975 = 100	100	156	186	260

\*) Quelle: „Die anerkannten Ausbildungsberufe“, hrsg. vom Bundesinstitut für Berufsbildung, Ausgaben 1975–1978, Stand: jeweils 1. Juli.

Die Zahl der Regelungen konzentriert sich dabei z. Z. vor allem auf den Bereich Industrie und Handel (74 %).

- (b) Die Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen für Behinderte enthalten zu 90 % Ausbildungszeiten mit 2 Jahren und weniger (vgl. Tabelle 2).

**Tabelle 2: Ausbildungszeiten der Ausbildungsregelungen für Behinderte (Stand: 1. Juli 1978) \*)**

Ausbildungszeit	Anzahl der Regelungen	
	abs.	in %
1 Jahr	33	16,5
14 Monate	1	0,5
15 Monate	2	1,0
1½ Jahre	16	8,0
2 Jahre	128	64,0
3 Jahre	17	8,5
ohne Angabe	3	1,5
insgesamt	200	100,0

\*) Quelle: „Die anerkannten Ausbildungsberufe“, hrsg. vom Bundesinstitut für Berufsbildung, Ausgabe 1978.

- (c) Innerhalb der Ausbildungsregelungen für Behinderte existieren trotz der ohnehin kurzen Ausbildungszeiten auch *Stufenausbildungen*, wobei nicht alle einjährigen Sonderregelungen ausdrücklich als Aufbaustufen ausgewiesen sind. In der Regel werden die Ausbildungsverträge im übrigen zunächst nur für die erste Stufe abgeschlossen, so daß ein Übergang nicht unbedingt gesichert ist.

Insgesamt zeigt sich also neben der starken Zunahme der Sonderregelungen, insbesondere im Bereich Industrie und Handel, eine eindeutige Tendenz zur Verkürzung der Ausbildungszeit für Behinderte gerade durch diese Sonderregelungen. Es handelt sich hier um einen Effekt, der sich zum einen nicht unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen ergibt, zum anderen auch nicht unbedingt den speziellen Bedürfnissen der betroffenen Behinderten entspricht. Wenn das hinter diesen Aktivitäten stehende Ziel in einer gleichwertigen Berufsausbildung und Integration in die Gesellschaft liegen soll, und nicht nur in einer „sogenannten“ Berufsausbildung, dann bedarf es gerade für diesen Personenkreis einer qualifizierten Ausbildung. „Die *qualifizierte* berufliche Bildung Behinderter ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für ihre Eingliederung in die Gesellschaft“ [1]. Konkret heißt das, daß Behinderten i. d. R. der berufsqualifizierende Abschluß in einem *anerkannten* Ausbildungsberuf ermöglicht werden muß. „Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Jugendlichen durch ausbildungsvorbereitende Maßnahmen erst befähigt werden müssen, die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufzunehmen“ [2]. Eine ähnliche Position beziehen prinzipiell auch die Gewerkschaften. „Gewerkschaftlich bestimmte Berufsbildungspolitik geht davon aus, daß möglichst alle Jugendlichen, also auch diejenigen, die aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes als körperlich, geistig oder seelisch behindert gelten, eine Berufsausbildung abschließen können. Eine Aufweichung des Begriffs von Behinderung unter kommerziellem Interesse der Träger von „Behinderten-Ausbildungen“ oder unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten dahingehend, daß künftig alle Sonderschüler (L) mit und ohne Abschluß und alle Hauptschüler ohne Abschluß als „Lernbehinderte in der beruflichen Bildung“ eingestuft werden und dadurch von vornherein eine reguläre Ausbildung verhindert wird, ist weder politisch noch pädagogisch zu vertreten“ [3].

Wie hier angedeutet, sind die Zielsetzung wie auch die konkrete Regelung der Berufsausbildung Behinderter nicht unumstritten. Um so mehr bedarf es einer Aufhellung der gegenwärtigen Situation. Mit den folgenden Ausführungen soll Datenmaterial zu diesem Komplex präsentiert und analysiert, zugleich aber auch auf vorhandene Lücken aufmerksam gemacht werden.

## 2. Datenanalyse für die Bereiche Industrie/Handel und Handwerk

Die Anzahl der registrierten Verträge der Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG ist im Bereich *Industrie und Handel* von 884 im Jahr 1976 auf 1075 im Jahr 1977 um 21,6 % gestiegen (vgl. Tabelle 3), während die Zahl der Ausbildungsverträge dieses Bereichs insgesamt nur um 5,4 % zunahm. Der Anstieg konzentriert sich stark auf den gewerblichen Bereich (+ 28,2 %). Die Veränderungsrate der Ausbildungsverträge

**Tabelle 3: Registrierte Verträge der Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG im Bereich Industrie und Handel nach Art der Ausbildung 1976 und 1977 \*)**

Art der Ausbildung	Ausbildungsverträge 1976				Ausbildungsverträge 1977				Veränderung 77/76	
	insges.	in %	nach § 48 BBiG	in %	insges.	in %	nach § 48 BBiG	in %	insges.	nach § 48 BBiG
Kaufmännisch	353 000	57,8	296	33,5	376 000	58,4	321	29,9	+ 6,5 %	+ 8,4 %
Gewerblich	258 000	42,2	588	66,5	268 000	41,6	754	70,1	+ 3,9 %	+ 28,2 %
Insgesamt	611 000	100	884	100	644 000	100	1075	100	+ 5,4 %	+ 21,6 %

\*) Quelle: Berufsbildung 1977/78, hrsg. vom Deutschen Industrie- und Handelstag.

insgesamt liegt dagegen mit + 6,5 % im kaufmännischen Bereich höher als im gewerblichen (+ 3,9 %) (vgl. Tabelle 3). Hier deutet sich also eine Scherenentwicklung zwischen der Entwicklung der Ausbildungsberufe in Industrie und Handel insgesamt und der Behindertenregelungen hinsichtlich der Verteilung auf kaufmännische und gewerbliche Berufe an.

Eine Aufgliederung der registrierten Verträge nach Ausbildungsberufen (vgl. Tabelle 4) zeigt, daß sich die Konzentration der Sonderregelungen im gewerblichen Bereich zudem auf nur wenige Berufe verdichtet. Mit den Metallwerkern (31,3 %), Hüttenwerkern (9,3 %) und den Werkzeugmaschinenwerkern (7,7 %) sind nahezu die Hälfte der Auszubildenden nach § 48 BBiG im Bereich Industrie und Handel erfaßt. In den kaufmännischen Berufen stehen die Büropraktiker mit 18,6 % weit voran, es folgen die Verkaufshilfen (5,8 %) und die Industriefachhelfer mit 5,7 %. Insgesamt enthalten die sechs genannten Ausbildungsberufe über dreiviertel (78,4 %) aller Auszubildenden nach § 48 BBiG im Bereich Industrie und Handel. Hinzu kommt, daß sich auch nahezu dreiviertel der Fälle (73,5 %) auf zwei Bundesländer (Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg) konzentrieren.

In der Tabelle 5 sind die Ausbildungsverträge nach § 48 BBiG von neun Industrie- und Handelskammern erfaßt, die im Rahmen einer Sondererhebung diese Auszahlungen vorgenommen haben. Die 156 Fälle (Stichtag: 31. 12. 1976) stellen 17,6 % der Gesamtzahl dar.

Von den behinderten Auszubildenden sind nur 10,9 % weiblich und die Zahl der Auszubildenden konzentriert sich auf relativ wenige Ausbildungsstätten, ein Ergebnis, das angesichts der Förderung von speziellen Werkstätten nicht überrascht. Von den 156 behinderten Auszubildenden haben 60 (= 38,5 %) eine Hauptschule, 84 (= 53,8 %) eine Sonderschule besucht. Auffallend ist, daß von den Hauptschülern 58,3 % einen Abschluß aufweisen.

Für den Bereich des Handwerks liegen nur unzureichende Angaben vor. Die Daten der Tabelle 6 wurden aus der Gesamtstatistik des Handwerks entnommen und enthalten ver-

**Tabelle 4: Registrierte Verträge der Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG, Bereich Industrie und Handel (Stichtag: 31. 12. 1977 \*)**

	Baden-Württemb.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein	GESAMT	in %
Hüttenwerker							100				100	9,3
Elektroinstallationspraktiker							5				5	0,5
Bekleidungssteinnäherin							1				1	0,1
Lagerfachhelfer					3		9				12	1,1
Gießereiarbeiter		4					29				33	3,1
Holzfachwerker	4										4	0,4
Metallwerker	207				1		129				337	31,3
Metallfachwerker	17										17	1,6
Fräserfachwerker	3										3	0,3
Dreherfachwerker	13										13	1,2
Bürohelfer	25										25	2,3
Bürofachhelfer	3										3	0,3
Büropraktiker		23			85	15	63	9	5		200	18,6
Schweißer							7				7	0,7
Metallschleifer							1				1	0,1
Holzmaschinenwerker	4						1				5	0,5
Industriefachhelfer		62									62	5,7
Verkaufshilfe				24			39				63	5,8
Elektrozusammenbauer							11				11	1,0
Textilwerker							4				4	0,4
Maschinenwerker							19				19	1,8
Belkoch										18	18	1,7
Werkzeugmaschinenwerker							59			24	83	7,7
Schweißwerker							37				37	3,4
Fernsehinstandsetzer			12								12	1,1
	276	89	12	24	89	15	514	9	5	42	1075	100

\*) Quelle: Deutscher Industrie- und Handelstag, Abteilung Berufliche Bildung.

**Tabelle 5: Registrierte Verträge der Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG in 9 Industrie- und Handelskammern nach Ausbildungsberufen, Geschlecht, Anzahl der Ausbildungsbetriebe und schulischer Vorbildung: (Stichtag: 31. 12. 76 \*)**

Ausbildungsberuf	Gesamt	Männl.	Weibl.	Anzahl Ausbildungsbetriebe	Schulart		mit Abschluß		ohne Angabe		
					Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
Elektrogerätezusammenbauer	4	4	0	1	Hauptschule	3		3		0	
					Sonderschule	1		0		1	
					Hauptschule	1		0		1	
					Berufsfachsch.	1		0		1	
Polster- und Dekorationshelfer	2	0	2	1	Hauptschule	1		0		1	
					Berufsfachsch.	1		0		1	
					Hauptschule	29		7		22	
					Sonderschule	50		13		37	
Metallwerker **)	83	83	0	9	Berufsfachsch.	4		0		4	
					Hauptschule	3		2		1	
					Sonderschule	9		4		5	
					Berufsfachsch.	1		0		1	
Metallfachwerker **)	13	13	0	3	Hauptschule	7		7		0	
					Sonderschule	18		18		0	
					Hauptschule	17		16		1	
					Sonderschule	6		0		6	
Metallwerker **)	25	25	0	7	Berufsfachsch.	1		0		1	
					Hauptschule	7		7		0	
					Sonderschule	18		18		0	
					Hauptschule	17		16		1	
Büropraktiker	29	14	15	1	Sonderschule	6		0		6	
					Hauptschule	1		0		1	
					Berufsfachsch.	1		0		1	
					Sonstige	5		3		2	
Insgesamt	156	139	17			156	in % 100	73	in % 46,8	83	in % 53,2
				davon:	Hauptschule	60	38,5	35	58,3	25	41,7
					Sonderschule	84	53,8	35	41,7	49	58,3
					Berufsfachsch.	7	4,5	0	0	7	100,0
					Sonstige	5	3,2	3	60,0	2	40,0

\*) Quelle: 9 Industrie- und Handelskammern, eigene Auswertungen.

\*\*) Sonderregelungen verschiedener Kammern.

mutlich nicht alle Ausbildungsverträge nach § 42b HwO [5]. Insgesamt kann man jedoch davon ausgehen, daß die Zahl der speziellen Ausbildungsverträge im Handwerk geringer ist als im Bereich Industrie und Handel.

**Tabelle 6: Registrierte Verträge der Ausbildungsgänge nach § 42b HwO nach Ausbildungsberufen, Geschlecht und Ausbildungsjahr (Stichtag: 31. 12. 77 \*)**

	insgesamt			Von den Lehrlingen insges. sind im ... Ausbildungsjahr			
	insgesamt	davon: männl.	weibl.	I	II	III	IV
Maler (fach)-werker	30	30	—	18	12	—	—
Metallwerker	9	9	—	7	2	—	—
Schlosserfachwerker	57	57	—	33	24	—	—
Holzwerker	4	4	—	4	—	—	—
Tischler(fach)-werker	32	32	—	19	13	—	—
insges.	132	132	—	81	51	—	—
Ausbildungsverhältnisse insges.	556088	435607	120481	192187	180047	151274	32580

\*) Quelle: DHB 8/1978; die Daten wurden aufgrund der speziellen Bezeichnungen der Ausbildungsberufe aus der Gesamtstatistik entnommen. Damit müssen nicht alle Ausbildungsgänge und -verträge nach § 42b HwO erfaßt sein.

### 3. Vorläufige Ergebnisse

Die Analyse der vorhandenen Daten zur Berufsbildung Behinderter läßt sich mit aller Vorsicht zu einem ersten Befund zusammenfassen. Wenn die eingangs postulierte Zielsetzung einer gleichwertigen Integration der behinderten Jugendlichen gilt, dann sind zumindest die folgenden Punkte bedenkenswert:

- (a) Es läßt sich eine *Scherenentwicklung* zwischen der Zahl der speziellen Behindertenausbildungsverträge und der Gesamtheit der Ausbildungsverhältnisse im Bereich Industrie und Handel hinsichtlich der Differenzierung nach kaufmännischem und gewerblichem Bereich feststellen. Daran schließt sich die Frage an, ob es vertretbare Gründe dafür gibt, daß die speziellen Regelungen für Behinderte im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklung in diesem Bereich primär den gewerblichen Sektor betreffen. Unter dem Aspekt von Chancengerechtigkeit jedenfalls muß den behinderten Jugendlichen der Zugang zu kaufmännischen Ausbildungsberufen in gleicher oder zumindest ähnlicher Weise erschlossen werden wie allen anderen auch. Um den Verdacht eines kommerziellen Hintergrundes bei dieser Entwicklung zu beseitigen, müßten dringend detailliertere Analysen angestellt werden.
- (b) Auch die starke *berufs- und regionalspezifische Konzentration* hinsichtlich der Ausbildungsverhältnisse mit Behinderten erscheint problematisch, es sei denn, es würden zugleich alternative Möglichkeiten eröffnet. So liegen leider keine Zahlen über die Besetzung von behinderten Auszubildenden in *anerkannten* Ausbildungsberufen vor, wodurch die konstatierte Situation ggf. zu relativieren wäre.

- (c) Die vorliegenden Daten deuten weiterhin auf eine *starke Benachteiligung der weiblichen behinderten Jugendlichen* hin. Zwar überwiegen bei den Jugendlichen unter 25 Jahren die männlichen Behinderten [6], jedoch entsprechen die Relationen keineswegs dem auf Grund der vorliegenden Daten festzustellenden geringen Anteil weiblicher behinderter Auszubildender. Die Benachteiligung bezieht sich offenbar sowohl auf die Chance, überhaupt einen Ausbildungsvertrag zu erhalten, als auch auf die Wahl des Ausbildungsberufes. Die allgemein geforderte Gleichberechtigung für weibliche Jugendliche hinsichtlich der Berufswahl ist nach den vorliegenden Daten für behinderte Mädchen in ganz eklatanter Weise nicht gegeben, konzentrieren sich ihre Chancen doch bestenfalls auf zwei oder drei Berufe (Büropraktiker, Verkaufshilfe). Die handwerklichen Berufe scheinen für diese Gruppe noch völlig unerschlossen zu sein.

Angesichts dieser Situation ist die *starke Expansion* der Ausbildungsregelungen und -verträge für Behinderte nicht per se als positiv zu beurteilen. Zur Erreichung des Ziels einer gleichwertigen Integration bedarf es auch angesichts der eingangs erwähnten kurzen Ausbildungszeiten in den speziellen Regelungen zumindest der Veränderung von Tendenzen. Um die notwendigen Entscheidungen sachgerecht treffen zu können, müssen neben bundeseinheitlichen Regelungen dringend auch weitere Untersuchungen zur Situation der Behinderten durchgeführt werden.

In einem ersten Schritt wäre vor allem ein exakter Überblick über die vorhandenen Ausbildungsverhältnisse mit Behinderten zu schaffen, und zwar sowohl bezüglich der Ausbildungsberufe mit speziellen Regelungen als auch der anerkannten Ausbildungsberufe. Darüber hinaus wären, ohne den Anspruch der Vollständigkeit zu erheben, folgende Angaben über behinderte Auszubildende wichtig:

- Alter und Geschlecht
- Besetzung nach Ausbildungsberufen
- Durchlaufen von Stufenausbildungen
- Lernorte
- Förderungsmaßnahmen
- schulische Vorbildung
- Art der amtlich festgestellten Behinderung.

Bezüglich des letzten Merkmals müßte auch gefragt werden, wer und vor allem wie die Behinderung festgestellt wird. Die Problematik der Definition von vor allem geistiger Behinderung und Lernbehinderung [7] ist bekannt. Eine sich zunehmend andeutende Tendenz zum Verzicht auf exakte Definitionen — die letztlich unbrauchbar sein dürften — hin zu Einzelfallprüfungen mit Regelungen der notwendigen Verfahren würden aber auch bedeuten, daß bei den speziellen Ausbildungsordnungen in Zukunft verstärkt auf den einzelnen Auszubildenden abgestellt werden müßte. Im Bereich Industrie und Handel gab es 1977 103 spezielle Regelungen für 1075 behinderte Auszubildende (vgl. Tabellen 1 und 3), also ein Verhältnis von etwa eins zu zehn, allerdings kommen auf die sechs am stärksten besetzten Ausbildungsgänge 825 Auszubildende (vgl. Tabelle 4)! Hier wäre also im einzelnen zu klären, welche Mechanismen die bisherige Entwicklung gefördert haben und welche Maßnahmen zu einer stärkeren Berücksichtigung des Einzelfalls und damit zur prinzipiellen Chanceneröffnung für die Ausbildung in *anerkannten* Ausbildungsberufen führen können.

Solche Untersuchungen, wenn sie verantwortungsvoll und im Interesse der betroffenen Behinderten durchgeführt werden, kann man nicht mit dem Argument einer sich dadurch ergebenden „Diskriminierung“ dieser „Randgruppe“ abtun. Auf die Bedürfnisse der Behinderten und die Verbesserung ihrer Situation abstellende Untersuchungen können nicht diskriminierend sein. Es ist eher zu fragen, ob eine unkontrollierte weitere Entwicklung nicht diese Bezeichnung verdient.

## Anmerkungen

- [1] Zit. nach „Sozialbericht 78“, hrsg. vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, S. 36 (Unterstreichung vom Verfasser).
- [2] Zit. nach „Berufsbildungsbericht 1978“, hrsg. vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, S. 51/52.
- [3] Zit. nach Apel, H.; Biermann, H.; Schild, H.: „Berufsausbildung und Behinderte“. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik, 10/1978, S. 221/222.
- [4] Vgl. Projekt „Grundlagen der Berufsbildungsstatistik“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
- [5] Die Sonderregelungen konnten nur auf Grund der verbalen Berufsbezeichnungen herausgezogen werden.
- [6] Vgl. „Wirtschaft und Statistik“, Heft 8/78; dort ist aufgrund einer Auswertung des Mikrozensus 1976 der Anteil der männlichen Behinderten unter 25 Jahren mit 55 %, der der weiblichen entsprechend mit 45 % angegeben. Die Gesamtzahl beträgt 310 000.
- [7] Vgl. dazu auch: Dieterich, M.: „Die Berufsausbildung lernbehinderter Jugendlicher“. In: Die berufsbildende Schule, Nr. 5/1978, S. 277–285.

Sabine Adler, Karjn Guntsch, Saskia Hülsmann, Peter-W. Kloas, Frauke Mansholt

## Berufliche Bildung Behinderter – Probleme, Fragestellungen, Forschungsansatz –

**Die berufliche Integration behinderter Jugendlicher und Erwachsener ist ein vordringliches Anliegen der Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Die Einlösung des allgemein anerkannten Anspruchs auf eine gleichwertige Beteiligung Behinderter am gesellschaftlichen Leben — die wesentlich von einer beruflichen Qualifizierung abhängt — bereitet gegenwärtig noch Schwierigkeiten. Chancengleichheit für Behinderte ist weder im Berufsbildungssystem noch im Beschäftigungssystem erreicht.**

**Vom Bundesinstitut für Berufsbildung wird ein Forschungsprojekt geplant, das neben einer Bestandsaufnahme der beruflichen Bildung Behinderter Grundlagen zur Weiterentwicklung der beruflichen und sozialen Integration der Behinderten erarbeiten soll. Der Forschungsansatz wird vor dem Hintergrund der Situation Behinderter, den berufsbildenden Maßnahmen für diese Gruppe sowie den Informations- und Forschungsdefiziten dargestellt.**

Die Durchsetzung der Forderung nach einer vollen beruflichen Integration Behinderter ist unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen (geringe Wachstumsraten des Sozialprodukts und hohe Arbeitslosigkeit) erschwert. Standen Ende der 60er Jahre parallel zur Ausschöpfung der „Begabungsreserven“ ausschließlich die Bemühungen zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Personen mit der vorrangigen Zielsetzung der Integration in das allgemeine Bildungswesen und das Berufsleben im Vordergrund [1], so stellt sich die Situation heute unter einem anderen Vorzeichen dar. Ohne die Leistungen aller Beteiligten, die auf eine Verbesserung der beruflichen Bildung und der Beschäftigungschancen Behinderter gerichtet sind, zu übersehen, zeichnet sich gegenwärtig eine bedenkliche Entwicklung ab. Sie äußert sich — pointiert formuliert — als „Expansion“ der „sogenannten Behinderten“, denen die notwendige „Reife“ zur Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme abgesprochen wird. Von dieser „inflationären“ Zuordnung sind vor allem Sonderschulabsolventen und Hauptschulabgänger (ohne Abschluß) betroffen, die zum Teil pauschal als (Lern)Behinderte eingestuft werden. Vermutlich wäre die berufliche Integration eines großen Teils dieser Jugendlichen unter günstigeren Ausbildungs- und Arbeitsmarktbedingungen — vergleichbar denen der 60er Jahre — ohne größere Probleme abgelaufen.

Die Ausweitung des Behindertenbegriffs unter den heutigen Bedingungen wird nicht nur deshalb für bedenklich gehalten, weil Nichtbehinderten unter dem Vorwand der Behinderung der Zugang zum allgemeinen Berufsbildungssystem verwehrt

wird, sondern auch weil sie die konkreten Probleme der tatsächlich Behinderten verdeckt und damit die Entwicklung und Durchsetzung von berufsbildenden Maßnahmen erschwert, die an den Bedürfnissen und individuellen Fähigkeiten der Behinderten orientiert sein sollten. Die Variabilität des Behindertenbegriffs zeigt, daß eine statische Definition von Behinderung nicht möglich ist, sondern die Begriffsbildung von den ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen beeinflusst wird.

### 1. Zur Situation behinderter Jugendlicher und Erwachsener

Die genaue Zahl der Behinderten ist nicht bekannt; Schätzungen bewegen sich zwischen 4 bis 5 Millionen. Man rechnet mit einem jährlichen Zuwachs von ca. 45 000 behindert geborenen Kindern (nach anderen Schätzungen sogar mit 80 000 Kindern) und mit ca. 200 000 Erwachsenen, die wegen Krankheit, Verschleißerscheinungen und Unfällen aus dem Erwerbsleben ausscheiden [2]. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus Mai 1976 bezeichneten sich 3,3 Millionen Personen als behindert. Hinzu kommen knapp eine Million (953 000), die eine Behindertenrente [3] beziehen, ohne sich selbst als Behinderte eingestuft zu haben, so daß mindestens von 4,25 Millionen Behinderten auszugehen ist. Diese Zahl liegt eher noch zu niedrig, da aufgrund der Erhebungsmethode des Mikrozensus eine Untererfassung nicht auszuschließen ist: Anzunehmen ist, daß bei der Ermittlung von behinderten Personen evtl. vorhandene Auskunftssperren bei den Befragten nur schwer zu überwinden waren. Auch dürfte eine Reihe von Behinderungen nicht angegeben sein, weil sie von dem Befragten nicht als solche empfunden wurden oder ihm nicht bekannt waren (z. B. Behinderungen, die nur durch fachärztliche Untersuchungen festzustellen sind).

Nach der Selbsteinstufung der Auskunftspersonen waren im Mai 1976 5,4 % der Wohnbevölkerung körperlich, geistig oder seelisch behindert. Unter Hinzurechnung der Bezieher einer Behindertenrente, die sich nicht als behindert eingestuft haben, liegt dieser Satz bereits bei 7 %. Mindestens jeder 14. Mitbürger ist behindert.

Die Anteile weichen bei den einzelnen Altersgruppen stark voneinander ab. Nach den unmittelbaren Angaben der Befragten waren

bei den unter 25jährigen	1,4 %
bei den 25- bis unter 40jährigen	2,4 %
bei den 40- bis unter 65jährigen	8,0 %
und bei den 65jährigen und älteren	13,6 %